

z. Hd. Frau [REDACTED]
Postfach 3761
39012 Magdeburg

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

In Ihrer Antwort zu meiner IZG/IWG Antrage zum ISA Portal vom 24.05.2016 wurde mir am 18. Juli schriftlich mitgeteilt, dass Sie diese Anfrage nach dem IZG LSA ablehnen. Hiermit möchte Ich gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Bescheid wurde aus meiner Sicht unzureichend geprüft, da meine Begründung (§ 2a IWG in Verbindung § 3 IWG Abs (2) laut dem Bescheid nicht geprüft wurden ist. Die maßgebliche Anspruchsnorm wurde somit zu keinen Zeitpunkt geprüft.

Das Zugangsrecht auf diese Informationen besteht laut § 1 IWG. Weiterhin muss die Behörde diese Informationen in allen verfügbaren Formaten zu Verfügung stellen. Hierbei möchte Ich auf das das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2016 verweisen. (u.A. Randnummer 23, siehe Anlage)

- § 2a IWG – Grundsatz der Weiterverwendung:
 - *Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen weiterverwendet werden. Für Informationen, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen oder Archiven, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, gilt dies nur, soweit deren Nutzung nach den für diese Schutzrechte geltenden Vorschriften zulässig ist oder die Einrichtung die Nutzung zugelassen hat; die Bedingungen der Nutzung müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.*
- § 3 IWG Abs (2):
 - *Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die öffentliche Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie vollständig oder in Auszügen elektronisch sowie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zu übermitteln. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.*
- Urteil 7 C 12.14 des BVerwG
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=140416U7C12.14.0>
 - Leitsatz des Urteils:
 - *Ein Zugangsrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG besteht auch an Informationen, die eine öffentliche Stelle von sich aus veröffentlicht hat.*
 - Randnummer 23:
 - *d) Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die Informationen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 IWG unverzüglich nach Veröffentlichung im vorgesehenen Publikationsorgan zur Verfügung zu stellen. Das ergibt sich aus der bereits erwähnten Zielsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes, dass Daten zur Weiterverwendung durch Dritte zur Verfügung stehen, um Wirtschaftswachstum und Transparenz zu fördern (BT-Drs. 18/4614 S. 9). Die Verwirklichung dieses Ziels setzt voraus, dass die Informationen in einer Weise verwendet werden können, die es ermöglicht, die von dem jeweiligen Dritten verfolgten wirtschaftli-*

chen Zwecke zu erreichen. Das in der Nutzung der Ausschreibungs- unterlagen liegende wirtschaftliche Potential kann die Klägerin - was auf der Hand liegt - für sich nur dann fruchtbar machen, wenn ihr die Informationen unverzüglich nach der Veröffentlichung in einem Publikationsorgan übermittelt werden. Die Beklagte muss daher den jeweiligen Zeitpunkt der Veröffentlichung so verlässlich ermitteln, dass die Informationen der Klägerin im Anschluss an diese Veröffentlichung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Wie Sie im Urteil an der Randnummer 23 entnehmen können, ist die Behörde verpflichtet die Daten in allen verfügbaren Daten zur Verfügung zu stellen.

Sofern eine Präzisierung notwendig sein sollte, möchte Ich in Bezug auf unser Telefonat vom 18.7.2016 meine wie folgt Anfrage präzisieren:

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mir folgende Daten vom Stand vom 31.12.2015 in einem maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten übersenden:

- Die im ISA Portal verfügbaren Haushaltsdaten (Ausgaben & Einnahmen, Investitionen, Schulden & Zinsen, Landeseinnahmen)
- Die im ISA Portal verfügbaren Informationen zum Personal (Personalbestand, Altersstruktur, Neueinstellungen)

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen,



Anhang: Urteil 7 C 12.14 des BVerwG

